



Feuerwehrreglement

FW

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957 und auf die Bundesverordnung SR 814.52 vom 01.07.1992 das folgende Reglement (Feuerwehrreglement, FW).

INHALT

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| Artikel 1 Geltungsbereich | 3 |
| Artikel 2 Feuerschutz | 3 |
| II. Feuerwehr- und Löschwesen | 3 |
| 1. Organisation | 3 |
| Artikel 3 Organisation..... | 3 |
| Artikel 4 Ausbildung | 3 |
| Artikel 5 Ausrüstung..... | 3 |
| Artikel 6 Alarmierung..... | 4 |
| Artikel 7 Einsatzkosten..... | 4 |
| 2. Feuerwehrkommission | 4 |
| Artikel 8 Zusammensetzung..... | 4 |
| Artikel 9 Aufgaben..... | 4 |
| 3. Personelles | 5 |
| Artikel 10 Feuerwehrkommandant | 5 |
| Artikel 11 Offiziere..... | 5 |
| Artikel 12 Materialverwaltung | 5 |
| Artikel 13 Fourier | 5 |
| Artikel 14 Unteroffiziere..... | 6 |
| Artikel 15 Feuerwehreingeteilte..... | 6 |
| Artikel 16 Ernennungen und Beförderungen | 6 |
| III. Feuerwehrdienst | 6 |
| Artikel 17 Zweck | 6 |
| Artikel 18 Feuerwehrpflicht..... | 6 |
| Artikel 19 Befreiung vom Feuerwehrdienst..... | 7 |
| Artikel 20 Absenzen | 7 |
| Artikel 21 Dispensation | 7 |
| Artikel 22 Ersatzabgabe..... | 7 |
| Artikel 23 Befreiung von der Ersatzabgabe | 7 |
| Artikel 24 Versicherungen..... | 7 |
| Artikel 25 Verpflegung..... | 8 |
| IV. Schadenbekämpfung | 8 |
| Artikel 26 Nachbarhilfe..... | 8 |
| Artikel 27 Einsatzleitung..... | 8 |
| Artikel 28 Transportmittel | 8 |
| Artikel 29 Veränderung des Schadenplatzes..... | 8 |
| Artikel 30 Brandwache | 8 |
| Artikel 31 Einsatzbereitschaft..... | 9 |
| V. Beschwerde- und Disziplinarbestimmungen | 9 |
| Artikel 32 Beschwerden | 9 |
| Artikel 33 Disziplinarmaßnahmen | 9 |
| Artikel 34 Rechtsmittel | 9 |
| VI. Schlussbestimmungen | 9 |
| Artikel 35 Inkrafttreten..... | 9 |

I. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Meierskappel fest. 41 799 49 99

Artikel 2 Feuerschutz

1. Der Gemeinderat Meierskappel stellt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sicher.
2. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, unverzüglich Hilfe zu leisten bei Bränden, Elementarereignissen und Ereignissen, welche die Umwelt gefährden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

1. Organisation

Artikel 3 Organisation

1. Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt eine Feuerwehrkommission.
2. Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (im Folgenden: Feuerwehrkommandant), dessen Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
3. Die Organisation der Feuerwehr Meierskappel wird periodisch den neuen Anforderungen angepasst.

Artikel 4 Ausbildung

1. Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anforderungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
2. Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
3. Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorats im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Artikel 5 Ausrüstung

1. Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
2. Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
3. Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
4. Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
5. Bei der Entlassung aus der Feuerwehrpflicht ist die persönliche Ausrüstung gereinigt abzugeben.

Artikel 6 Alarmierung

1. Die Feuerwehr Meierskappel trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
2. Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zug betrieben.
3. Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
4. Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektors, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Artikel 7 Einsatzkosten

1. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen trägt grundsätzlich die Gemeinde.
2. Die Gemeindeverwaltung kann die Einsatzkosten für Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 2 und 3 des kantonalen Feuerschutzgesetzes dem Verursacher in Rechnung stellen.

2. Feuerwehrkommission

Artikel 8 Zusammensetzung

1. Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie besteht mindestens aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten;
 - b) der Feuerwehrkommandanten-Stellvertretung;
 - c) zwei Feuerwehroffizieren;
 - d) der Vertretung des Gemeinderates.
2. Der Kommandant führt den Vorsitz.

Artikel 9 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission:

- a) legt das Organigramm fest;
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute;
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu;
- d) erteilt Dispensen;
- e) führt die Entlassung durch;
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor;
- g) ernennt die Unteroffiziere;
- h) weist besondere Chargen zu;
- i) erstellt die Pflichtenhefte für besondere Chargen und überwacht deren Einhaltung;
- j) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge und Gerätschaften vor;
- k) stellt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher;
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte;
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher;
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau der Gerätelokale;
- o) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20, 25 Jahren mit einer Ehrung;
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms;
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten;

- r) vollzieht die Disziplarmassnahmen;
- s) schlägt dem Gemeinderat die Gebührenansätze für Dienstleistungen und Einsätze vor.

3. Personelles

Artikel 10 Feuerwehrkommandant

1. Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er:
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher;
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst;
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission;
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
 - e) führt nach Bedarf Offiziersrapporte durch;
 - f) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission;
 - g) erstellt das Arbeitsprogramm;
 - h) organisiert den Pikettdienst;
 - i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen;
 - j) erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht;
 - k) führt Beförderungen und Ehrungen durch;
 - l) überwacht die Handhabung dieses Reglements;
 - m) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung
 - n) ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten zuständig.
2. Die Stellvertretung des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Rechte und Pflichten.

Artikel 11 Offiziere

Die Offizierinnen und Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung.

Artikel 12 Materialverwaltung

Der Materialverwalter bzw. die Materialverwalterin

- a) führt das Inventarverzeichnis;
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial;
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab;
- d) meldet dem Fourier Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände zwecks Eintrag im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle;
- e) reinigt die Lokale;
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an;
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub.

Artikel 13 Fourier

Der Fourier bzw. die Fourierin:

- a) führt die Protokolle;
- b) führt die Korpskontrolle;
- c) führt die Dienstbüchlein;
- d) führt das Rechnungs- und das Soldwesen;
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder der Einsatzleitung;
- f) erledigt die Korrespondenz;

- g) führt das Appellwesen;
- h) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des Kommandanten.

Artikel 14 Unteroffiziere

Die Unteroffiziere und Unteroffizierinnen

- a) führen ihre Gruppe gemäss Auftrag und Zielsetzungen;
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor;
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin und der Sicherheitsvorschriften.

Artikel 15 Feuerwehreingeteilte

Die Feuerwehreingeteilten:

- a) rücken im Alarmfall sofort aus;
- b) treten ihre Dienstleistungen pünktlich an;
- c) tragen bei allen Dienstleistungen die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung;
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um;
- e) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung, haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände;
- f) melden Adressänderungen und der Wechsel der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Artikel 16 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Feuerwehrdienst

Artikel 17 Zweck

1. Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei:
 - a) Bränden und Explosionen;
 - b) Elementarereignissen;
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
2. Die Feuerwehr kann auf Kosten des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen, wie:
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen;
 - b) Feuerwachen;
 - c) technische Einsätze.

Artikel 18 Feuerwehrpflicht

1. Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
2. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
3. Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.

Artikel 19 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Artikel 20 Absenzen

1. Wer verhindert ist, einen kommandierenden Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommandanten zu entschuldigen.
2. Bei kurzfristiger Verhinderung muss das Feuerwehrkommando oder die verantwortliche Übungsleitung telefonisch verständigt werden. Auf Verlangen des Feuerwehrkommandos ist innert drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
3. Das Feuerwehrkommando kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.
4. Entschuldigungsgründe für Übungen und Einsätze sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Unfall, Krankheit, familiäre Ereignisse, beruflich begründete Ortsabwesenheit.

Artikel 21 Dispensation

1. Wer über eine bestimmte Zeitdauer den dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreit.
2. Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Artikel 22 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Artikel 23 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 15 geleisteten Dienstjahren befreit.

Artikel 24 Versicherungen

1. Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftversicherung der Gemeinde versichert.
2. Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser erledigt die weiteren Formalitäten.
3. Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
4. Wird gegen Feuerwehreingeteilte infolge der Ausübung des Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten.
5. Hat ein Feuerwehreingeteilter, eine Feuerwehreingeteilte in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens bzw. einer Bussenverfügung gegeben, so kann der Gemeinderat auf die fehlbare Person zurückgreifen.
6. Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch den Gemeinderat zu versichern.

Artikel 25 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Dienstanslässen zulasten der Gemeinderechnung ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. die Einsatzleitung an.

IV. Schadenbekämpfung

Artikel 26 Nachbarhilfe

1. Bei Bedarf ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
2. Die Feuerwehr Meierskappel ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Artikel 27 Einsatzleitung

1. Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertretung über. Bei deren Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
2. Die Einsatzleitung trifft die nötigen Anordnungen. Sie ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten.
3. Bei besonderen Ereignissen oder Katastrophen kann die Einsatzleitung über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern eine Katastropheneinsatzleitung anfordern, welche die Leitung des Einsatzes übernimmt.

Artikel 28 Transportmittel

1. Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
2. Für die Benützung hat der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer erwächst, aufzukommen.

Artikel 29 Veränderung des Schadenplatzes

1. Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.
2. Das Abräumen ist Sache der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers.

Artikel 30 Brandwache

1. Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine von der Einsatzleitung dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen.
2. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.
3. Wer für die dazu notwendigen Arbeiten kommandiert wird, hat den Dienst zu leisten, bis durch die Einsatzleitung die Entlassung verfügt wird.

Artikel 31 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

V. Beschwerde- und Disziplinarbestimmungen**Artikel 32 Beschwerden**

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 30 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 30 Tagen das schriftliche Beschwerderecht an den Gemeinderat offen.

Artikel 33 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bestrafen.

Artikel 34 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen**Artikel 35 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.08.2011 in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehrreglement vom 10.12.1996.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 18.10.2011

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

André Iten, Gemeindepräsident
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am